

1981

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1981

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit .....	186
9. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente .....	188
15. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit .....	188
15. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit .....	190
23. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	191
23. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See .....	192
23. 4. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	192
27. 4. 81	Bekanntmachung über die belgische Behörde, die nach dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation für die Beglaubigung zuständig ist .....	193
27. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	193
27. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	195
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	196
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	197
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südatlantiks .....	197
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	198
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	198
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages .....	199
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	199
5. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT .....	200

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Jamaika  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. April 1981

In Kingston ist am 25. Februar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. Februar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. April 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Jamaika  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jamaika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Jamaika, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und

Montage ein Darlehen bis zu 6 870 086,63 DM (in Worten: sechs Millionen achthundertsiebzigttausendsechshundertsechzig 63/100 Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. November 1980 abgeschlossen worden sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Jamaika sind sich darüber einig, daß der aus dem Abkommen vom 16. November 1973 nicht genutzte Restbetrag von 1 870 086,63 DM (in Worten: eine Million achthundertsiebzigttausendsechshundertsechzig 63/100 Deutsche Mark) und der aus dem Abkommen vom 4. Mai 1977 nicht genutzte Betrag von 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für die in Absatz 1 genannte Finanzierung eingesetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 25. Februar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Karl Leuteritz

Für die Regierung von Jamaika  
Edward Seaga

**Anlage  
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 25. Februar 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können:  
Güter zur Deckung des laufenden, notwendigen, zivilen Bedarfs, insbesondere zur Beseitigung von Schäden, die durch den Wirbelsturm „Allen“ verursacht wurden:
  - a) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - b) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - c) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - d) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts  
der Erfindungspatente**

**Vom 9. April 1981**

Das Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Straßburger Patentübereinkommen) – BGBl. 1976 II S. 649, 658 – wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Italien

am 18. Mai 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 (BGBl. II S. 964).

Bonn, den 9. April 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Thailand  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 15. April 1981**

In Bangkok ist am 14. Januar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Januar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Finanzierung und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Bewässerungsprogramms XII der Weltbank am Nam Mun-Fluß (bis zu zwanzig Millionen Deutsche Mark),
- b) Elektrifizierung von ausgewählten Dörfern in Nord- und Nordost-Thailand (bis zu vierzehn Millionen Deutsche Mark),
- c) Netzausbau zur Stilllegung isolierter Dieselstationen – EDE III – (bis zu sechs Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 40 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 14. Januar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Walter Boss  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand  
Siddhi Savetsila  
Air Chief Marshal  
Außenminister des Königreichs Thailand

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Thailand  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. April 1981

In Bangkok ist am 2. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Thailand  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ausschließlich für die Vorhaben

- a) Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur in vom Flüchtlingsstrom betroffenen Grenzgebieten (bis zu fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),

- b) Vorbereitung des geplanten Bewässerungsprojekts am Mekong-Zufluß Nam Kam nahe der vom Flüchtlingsstrom betroffenen Grenze zu Laos – Finanzierung der

– Durchführbarkeitsstudie  
(bis zu zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),

– Ausführungsentwürfe  
(bis zu zwei Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Königreichs Thailand zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge im Königreich Thailand erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 2. März 1981 (BE 2524) in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Walter Boss

Für die Regierung des Königreichs Thailand  
Dr. Somsakdi Xuto

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

**Vom 23. April 1981**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Costa Rica am 10. Juni 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1980 (BGBl. II S. 1449).

Bonn, den 23. April 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die zivilrechtliche Haftung  
bei der Beförderung von Kernmaterial auf See**

**Vom 23. April 1981**

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (BGBl. 1975 II S. 957, 1026) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Liberia am 18. Mai 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1980 (BGBl. II S. 1306).

Bonn, den 23. April 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 23. April 1981**

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für die

Niederlande am 26. Januar 1981  
(für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1980 (BGBl. II S. 1169).

Bonn, den 23. April 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer



**Bekanntmachung  
über die belgische Behörde, die nach dem Abkommen vom 13. Mai 1975  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien  
über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation  
für die Beglaubigung zuständig ist**

**Vom 27. April 1981**

Die Regierung des Königreichs Belgien hat gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813; 1981 II S. 142) mitgeteilt, daß für die Beglaubigung nach Artikel 3 Abs. 1 die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten (les Services du Ministère des Affaires Etrangères), Rue de Grand Cerf 1, 1000 Brüssel, bestimmt worden ist.

Bonn, den 27. April 1981

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Schmidt-Räntsch

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 27. April 1981**

In Ouagadougou ist am 18. Februar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Februar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße Banfora–Grenze Elfenbeinküste“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 32 Millionen DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Obervolta zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öf-

fentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Obervolta erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou, am 18. Februar 1981 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wo-  
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Klaus Schrameyer

Für die Regierung der Republik Obervolta  
Dr. Jean-Marie Kyelem

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Liberia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 27. April 1981**

In Monrovia ist am 2. April 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. April 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Liberia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Liberia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die nachstehend genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Dar-

lehen bis zu insgesamt 22 000 000,00 DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) in folgender Aufteilung aufzunehmen:

- |                                             |                          |
|---------------------------------------------|--------------------------|
| a) Rehabilitierung des Hafens<br>Greenville | bis zu 4,0 Millionen DM, |
| b) Stromverteilung Monrovia II              | bis zu 5,0 Millionen DM, |
| c) Wasserversorgung Robertsport             | bis zu 6,0 Millionen DM, |
| d) Abwasserbeseitigung Monrovia             | bis zu 7,0 Millionen DM. |

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in den deutschen Geltungsbereichen dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, gemäß Artikel 1, Absatz 1, die aus den Darlehen finanziert werden, sind inter-

national öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia am 2. April 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Liberia  
Dr. Tipoteh  
Dunye

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

**Vom 5. Mai 1981**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für

Costa Rica am 4. März 1981  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1981 (BGBl. II S. 158).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über das Verbot von Kernwaffenversuchen  
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

**Vom 5. Mai 1981**

Papua-Neuguinea hat am 16. März 1981 dem Verwahrer in Washington notifiziert, daß es sich an den Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden ist.

Entsprechende Gebundenheitserklärungen zu diesem Vertrag hatte Papua-Neuguinea bereits gegenüber den Verwahrern in London und Moskau abgegeben. Die Angaben hierzu waren mit der vorangegangenen Bekanntmachung vom 10. März 1981 (BGBl. II S. 146) veröffentlicht worden, die hiermit ergänzt wird.

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks**

**Vom 5. Mai 1981**

Das Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks (BGBl. 1976 II S. 1542, 1545) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Korea, Republik am 18. Februar 1981  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 25).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens**  
**über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**  
**Vom 5. Mai 1981**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV für die

Malediven am 14. Juni 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1980 (BGBl. II S. 1481).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens**  
**über die Errichtung eines Internationalen Fonds**  
**zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**  
**Vom 5. Mai 1981**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für die

Malediven am 14. Juni 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1502).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Fernmeldevertrages  
Vom 5. Mai 1981**

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen nach seinem Artikel 45 Nr. 3 zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für

Simbabwe am 10. Februar 1981  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1980 (BGBl. II S. 602).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978  
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See  
Vom 5. Mai 1981**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 1 für

Norwegen am 1. Mai 1981  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1981 (BGBl. II S. 140).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten  
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

Vom 5. Mai 1981

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Schweiz	am	28. Februar 1981
Spanien	am	22. März 1981

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„Switzerland is of the view that the tax on the identifiable amount of business, in the sense of Article 4, subparagraph 2, is that which is levied upon goods delivered to INTELSAT and which are valued at more than 100 Swiss Francs.“

„Die Schweiz ist der Auffassung, daß unter der Steuer auf den feststellbaren Betrag des Geschäfts im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 diejenige Steuer zu verstehen ist, die auf an INTELSAT gelieferte Waren erhoben wird, die einen höheren Wert als 100 Schweizer Franken haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1981 (BGBl. II S. 114).

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer